Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1963)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichts

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417678

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTS

FÜR DAS JAHR 1963

Das Verwaltungsgericht gibt hiermit für das Jahr 1963 den in Art. 93 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht ab.

I. Personelles

Im Bestand der Mitglieder des Verwaltungsgerichts und des Gerichtspersonals sind im Berichtsjahr keine Änderungen eingetreten. Angesichts der Geschäftslast mussten aber weiterhin für einzelne Sitzungen die Dienste eines ausserordentlichen Gerichtssekretärs in Anspruch genommen und zeitweilig für Schreibarbeiten eine Hilfskraft beigezogen werden.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Das Verwaltungsgericht hielt im Berichtsjahr 38 Kammersitzungen und eine Plenarsitzung ab. Insgesamt gingen 576 neue Geschäfte (im Vorjahr 538) ein. Erledigt wurden 561 Streitfälle (im Vorjahr 529). Von diesen entfielen 86 Fälle auf Verwaltungs- und Steuerstreitigkeiten (im Vorjahr 61) und 475 auf Sozialversicherungssachen (im Vorjahr 468); hievon wurden vom Präsidenten als Einzelrichter 24 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 97 Sozialversicherungsstreitsachen abgesprochen. Als unerledigt mussten auf 1964 übertragen werden: 45 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle (im Vorjahr 38) und 83 Sozialversicherungsstreitsachen (im Vorjahr 75).

Die im Berichtsjahr eingelangten oder vom Vorjahr übernommenen 39 Beschwerden gegen Einkommens-, Vermögens- oder Vermögensgewinnveranlagungen betrafen:

4 Beschwerden die Steuerperiode 1957/58
13 Beschwerden die Steuerperiode 1959/60
22 Beschwerden die Steuerperiode 1961/62

Von diesen 39 Steuerstreitigkeiten wurden 31 vom Verwaltungsgericht oder vom Präsidenten als Einzelrichter erledigt und 8 wurden auf 1964 übertragen.

Als einzige Instanz in Erbschafts- und Schenkungssteuerstreitsachen haben das Gericht und der Präsident als Einzelrichter von 11 hängigen Fällen 8 erledigt. Eine Beschwerde wurde zugesprochen, 5 Beschwerden wurden abgewiesen und die übrigen durch Rückzug oder Abstand erledigt; 3 Fälle wurden auf 1964 übertragen.

Von den in die einzige Zuständigkeit des Gerichts fallenden Streitsachen wurden 15 Prozesse erledigt; deren 5 wurden auf 1964 übertragen. In 4 Fällen wurde die Klage zugesprochen, in 4 Fällen wurde sie abgewiesen, 4 Fälle wurden durch Vergleich und 3 durch Rückzug oder Abstand erledigt.

Die 48 Beschwerdefälle gegen Verwaltungsentscheide (wovon 22 vom Vorjahr übernommen) betrafen wiederum zur Hauptsache Schleifungsverfügungen von Gemeinden und Lastenausgleichsbegehren. Dazu kamen einige Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates oder Direktionen über Berufsausübungs- und Baubewilligungen.

Die 9 Weiterziehungen gegen Entscheide des Regierungsstatthalters umfassten 2 Verwandtenunterstützungssachen, 2 Zwangseinweisungen in eine Heil- und Pflegeanstalt, 2 Gesuche um Erteilung eines Waffenerwerbsscheines und 3 Streitfälle über Kanalisationsbeiträge.

In der Plenarsitzung wurde ein Billetsteuerstreit behandelt. Dabei ist das Gericht auf seine frühere Praxis, wonach es Gemeinden, die vor Erlass des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Wiederherstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt noch keine Billetsteuer hatten, nicht gestattet sei, eine solche einzuführen, zurückgekommen (Entscheid vom 13. September 1963 i. S. Künzi gegen Einwohnergemeinde Mühleberg).

Die meisten Entscheide werden wie üblich in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatsrecht veröffentlicht werden.

Gegen 5 Urteile des Verwaltungsgerichts wurde beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben. Das Bundesgericht ist auf eine Beschwerde mangels Handlungsfähigkeit des bevormundeten Beschwerdeführers nicht eingetreten (BGE vom 10. Dezember 1963 i. S. H. W. Sch.). Die vier andern Beschwerden hat es abgewiesen. Im ersten der letztgenannten Fälle handelt es sich um die Einkommensbesteuerung von zwei Brüdern, die gemeinsam ein landwirtschaftliches Heimwesen bewirtschaften. Das steuerpflichtige Einkommen musste ermessensweise festgesetzt werden, weil beweiskräftige

Buchunterlagen fehlten. Die im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Verteilung des Gesamteinkommens im Verhältnis von $^2/_5$ zugunsten des ledigen J. G. und von $^3/_5$ zugunsten seines verheirateten Bruders L. G., Vater von 7 Kindern, bezeichnete das Bundesgericht im Rahmen einer Ermessenstaxation weder als willkürlich, noch als den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzend (BGE vom 22. Oktober 1963 i. S. L. und J. G.).

Der zweite Fall betraf ein Begehren um Erteilung einer zusätzlichen Bewilligung A zum Aufstellen von Taxiwagen auf öffentlichem Grund und Boden im Zentrum der Gemeinde Biel und um Bewilligung, Funktaxis auf weiteren wechselnden Standplätzen aufzustellen. Das Verwaltungsgericht hat die gegen den ablehnenden Entscheid des Regierungsrates erhobene Beschwerde unter Hinweis auf die Verordnung über das Taxiwesen in der Gemeinde Biel und die Rechtsprechung des Bundesgerichts abgewiesen, weil weder ein öffentliches Bedürfnis nachgewiesen sei, noch geeignete Standplätze vorhanden seien; das Aufstellen von Funktaxis auf wechselnden Standplätzen kenne das Gemeindereglement überhaupt nicht. Das Bundesgericht hat die staatsrechtliche Beschwerde auf der ganzen Linie als unbegründet erklärt. Es verstosse nicht gegen den in Art. 31 BV verankerten Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, wenn die kantonalen Instanzen die Bewilligung eines gesteigerten Gemeindegebrauchs verweigert hätten. Nach feststehender Praxis gebe Art. 31 BV dem Privaten kein Recht auf Benutzung öffentlicher Strassen und Plätzen und noch weniger ein Recht auf gesteigerten Gemeingebrauch (BGE *81* I 18/19). In der Bewilligungsverweigerung liege aber auch kein Verstoss gegen Art. 4 BV. Wo der Staat, wie in der Bieler Taxiordnung, die Bewilligung zum Stationieren auf öffentlichem Grund und Boden vom Bestehen eines öffentlichen Bedürfnisses, von geeigneten Standplätzen und den Verkehrsverhältnissen abhängig mache, könne von einer Verletzung dieser Verfassungsbestimmung nicht die Rede sein. Eine solche Ordnung stehe mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen in Übereinstimmung (BGE vom 6. November 1963 i. S. F. H.).

Der dritte Fall steht in Zusammenhang mit der erbschaftssteuerrechtlichen Behandlung der ehevertraglichen Zuwendung des ganzen Vorschlages an den überlebenden Ehegatten gemäss Art. 214 Abs. 3 ZGB. Derartige ehevertragliche Zuwendungen werden nach der Praxis als erbschaftssteuerpflichtig behandelt. Der Beschwerdeführer verlangte nun im Nachlass seiner Stiefmutter, die ihn durch Erbvertrag mit dem verstorbenen Ehemann als Alleinerben eingesetzt hatte, er sei in konsequenter Fortführung dieser Praxis zum Satz von 1 % als Nacherbe seines Vaters und nicht zum Satz von 5 % als Erbe seiner Stiefmutter zu besteuern, nachdem bereits die ehevertragliche Zuwendung des Vorschlages an seine Stiefmutter mit der Erbschaftssteuer belegt worden sei. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, indem es feststellte, die Vorschlagszuweisung nach Art. 214 Abs. 3 ZGB sei schon vom Standpunkt der Zivilrechtslehre aus eine Verfügung von Todes wegen, wenn sie unabhängig von den Verdiensten um die Entstehung des Vorschlages eine Begünstigung des überlebenden Ehegatten auf das Ableben des andern hin bezwecke. Es liege deshalb kein unzulässiger Methodenwechsel vor, wenn das Verwaltungsgericht beim Tode der Stiefmutter auf den zivilrechtlichen Erbgang abgestellt und es abgelehnt habe, den Beschwerdeführer als Nacherbe seines Vaters zu behandeln (BGE vom 22. Januar 1964 i. S. A. H.).

Der letzte Fall betrifft die steuerrechtliche Erfassung eines Grundstückgewinns. Die Vertragsparteien hoben einen im Jahre 1957 abgeschlossenen Kaufvertrag über den Erwerb der Aktien einer Immobiliengesellschaft zum Preise von Fr. 1 023 750.– wieder auf, um später, nachdem die Veräusserer ihren Wohnsitz in einen andern Kanton verlegt hatten und das Grundstück gegen eine Entschädigung von über Fr. 3 000 000.– expropriiert worden war, wiederum einen gleichen Vertrag abzuschliessen. Das Verwaltungsgericht erachtete mit der Rekurskommission den Aufhebungsvertrag als fingiert, um der Vermögensgewinnsteuerpflicht im Kanton Bern, wie sie sich aus der frühern Übertragung der Aktien ergab, zu entgehen und namentlich auch um den Steuerzuschlag nach Art. 90 Abs. 2 Steuergesetz nicht entrichten zu müssen. Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen; die schriftliche Ausfertigung des Urteils mit den Erwägungen steht noch aus (BGE vom 26. Februar 1964 i. S. S. B.).

Im Berichtsjahr sind 92 Entscheide des Verwaltungsgerichts in Sozialversicherungsstreitsachen an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen worden. Dieses hat 51 Berufungen abgewiesen und 25 ganz oder teilweise zugesprochen; 1 Fall wurde infolge Rückzug als erledigt erklärt. Die restlichen 15 Fälle sind zurzeit noch hängig.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1963

(siehe Tabelle)

Die Tabelle wurde nach Sachgebieten unterteilt in

A. Kompetenzkonflikte

B. Steuerrechtliche Streitigkeiten

C. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten

D. Sozialversicherungsrechtliche Streitsachen

IV. Rechtspflege und Gesetzgebung

Die Annahme, dass die Geschäfte der Invalidenversicherung nach Ablauf der Einführungszeit ihren Höhepunkt überschritten hätten, hat sich – wie die meisten Prognosen auf diesem Gebiet – als irrig erwiesen. Die Geschäfte in diesem Sektor nahmen im Berichtsjahr gegenteils nochmals zu.

Die Geschäftslast des Verwaltungsgerichts und damit auch die Zahl der Gerichtssitzungen haben sich gegenüber der Zeit vor Einführung der Invalidenversicherung und des neuen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ungefähr verdoppelt. Wiederum entfielen von den 38 Kammersitzungen deren 23 ausschliesslich auf Geschäfte aus der Sozialversicherung. Die Steuer- und Verwaltungsrechtsfälle mussten in 15 Sitzungen erledigt werden. Das Verwaltungsgericht dürfte damit sowohl seiner Struktur nach, als auch personell an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt sein. Ohne die neue Umschreibung

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1963

	Vom Vorjahr (1962) übernommen	1963 eingelangt	Total	Zugesprochen	Abgewiesen	Nichteintreten	Beurteilt	Rückzug gegenstandslos Vergleich Abstand	Total erledigt	Unerledigt auf 1964 übertragen
A. Kompetenzkonflikte	—	3	3	—	—	—	3	—	3	—
B. Steuerrechtliche Streitigkeiten:										
1. Beschwerden gegen Entscheide der Rekurskommission auf dem Gebiete der direkten Staats- und Gemeindesteuern										
a) Verwaltungsgericht	1	38	39	12	13	—	25	—	25	8
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	1	4	5	1	6	—
2. Beschwerden in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen										
a) Verwaltungsgericht	4	7	11	1	5	—	6	—	6	3
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	2	2	—
3. Beschwerden betreffend Bestimmung des Veranlagungsortes und Bemessung der Steueranteile der Gemeinden (Art. 106 und 204 StG)										
a) Verwaltungsgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
4. Weiterziehungen von Entscheiden des Regierungsstatthalters betreffend besondere Gemeindesteuern										
a) Verwaltungsgericht	—	1	1	—	1	—	1	—	1	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
C. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten:										
1. Als einzige kantonale Urteilsinstanz										
a) Verwaltungsgericht	11	9	20	4	4	—	8	2	10	5
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	5	5	—
2. Beschwerden gegen Verwaltungsentscheide										
a) Verwaltungsgericht	22	26	48	2	7	—	9	4	13	27
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	8	8	—
3. Weiterziehungen von Entscheiden des Regierungsstatthalters										
a) Verwaltungsgericht	—	9	9	—	4	—	4	—	4	2
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	1	1	2	3	—
Subtotal	38	93	131	19	35	5	62	24	86	45
D. Sozialversicherungsrechtliche Streitsachen:										
AHV:										
a) Verwaltungsgericht	11	63	74	12	43	—	55	—	55	4
b) Der Präsident als Einzelrichter				2	7	2	11	4	15	—
Invalidenversicherung:										
a) Verwaltungsgericht	60	395	455	102	199	1	302	—	302	77
b) Der Präsident als Einzelrichter				20	37	12	69	7	76	—
Familienzulagen:										
a) Verwaltungsgericht	4	22	26	6	15	—	21	—	21	2
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	1	2	3	—	3	—
Erwerbsersatzordnung:										
a) Verwaltungsgericht	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				1	2	—	3	—	3	—
Subtotal	75	483	558	143	304	17	464	11	475	83
Gesamt-Total	113	576	689	162	339	22	526	35	561	128

der Zuständigkeit des Präsidenten als Einzelrichter wäre es kaum möglich gewesen, die eingehenden Geschäfte der Sozialversicherung zu erledigen. Die Überträge nahmen wiederum zu, und zwar auf beiden Rechtsgebieten, aber doch noch in erträglichem Ausmass.

Was die Gesetzgebung anbelangt, so möchten wir unsere letztjährige Anregung für eine Neuordnung des Lastenausgleichsverfahrens bei Baubewilligungen in Erinnerung rufen. Die Einführung des neuen Verwaltungsrechtspflegegesetzes bot keine besondern Schwierigkeiten. Wie zu erwarten war, stellten sich angesichts der bewusst weiten Fassung des Gesetzes (Teilgeneralklauseln) gewisse Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Zuständigkeit, die aber ohne weiteres im Einvernehmen mit dem Regierungsrat erledigt werden konnten (Kompetenzkonfliktsentscheide des Regierungsrates vom 25. Juni 1963 und des Verwaltungsgerichts vom 29. Juli 1963, i. S. Bienz und Stüdeli sowie Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 21. Oktober 1963 i. S. Peter betreffend Kanalisationsbeiträge). Die Erfahrungen mit dem neuen Verwaltungsrechtspflegegesetz dürfen als durchaus positiv bewertet werden.

Bern, den 29. Februar 1964.

Im Namen des Verwaltungsgerichts:

Der Präsident:

Roos

Der Gerichtsschreiber:

Heutschi